

Sonstige Veröffentlichungen netzrelevanter Informationen gemäß Gesetzen und Verordnungen

§ 21 (2) GasNZV

Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 2 GasNZV werden zurzeit nicht angeboten.
(ÖVNB mit weniger als 100.000 Kunden)

Die Verfahren, die bei der Buchung, der Nominierung und Abwicklung der Netznutzung angewendet werden, entsprechen der Grundlagen der Kooperationsvereinbarung III.

Die Veröffentlichungspflicht entfällt gemäß § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Gasversorgung Dessau GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

Die Veröffentlichungspflicht entfällt gemäß § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Gasversorgung Dessau GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

Die Veröffentlichungspflicht entfällt gemäß § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Gasversorgung Dessau GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

Die Veröffentlichungspflicht von Regeln für den Bilanzausgleich entfällt, da die GVD GmbH als örtlicher Verteilnetzbetreiber keinen Bilanzausgleich anbietet.

Die Veröffentlichungspflicht von Regeln für die Ausgleichsenergie entfällt, da von der GVD GmbH als örtlicher Verteilnetzbetreiber ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

Die Netzzugangsbedingungen (NZB) und die Methoden der Entgeltberechnung für Lieferanten (Transportkunden) finden Sie im Lieferantenrahmenvertrag.

Die Regeln für den Anschluss anderer Netze an das Netz der Gasversorgung Dessau GmbH sind im DVGW Arbeitsblatt G2000 sowie in der KOOV III festgelegt

§ 8 (2) GasNZV

Durch die „Festlegung der Bundesnetzagentur zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas“ (GeLi-Gas) wurden verbindliche Regeln zwischen Lieferanten (Transportkunde) und Netzbetreibern betreffs des Netzzugangs von Lieferanten zur Belieferung von Letztverbrauchern mit Erdgas festgelegt. Entsprechend der Vorgaben erfolgt der Datenaustausch auf elektronischem Weg.